

1. **Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes** **– Kurzdarstellung –**

Es wird auf die wichtigsten Punkte eingegangen, die unter anderem finanzielle Auswirkungen für die Stadt Ahrensburg als Schulträger haben.

- a. Darstellung der Ganztagschulen und Betreuungsangebote (§ 6)
- b. Aufnahme der Gemeinschaftsschule als neue Schulart im Schulgesetz (§ 9)
- c. Möglichkeit der organisatorischen Verbindung (Antrag des Schulträgers) der Hauptschule, Realschule des Gymnasiums, die Gesamtschule sowie der Förderzentren zu Gemeinschaftsschulen. Bestehende Gesamtschulen sollen schrittweise zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiter entwickelt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2)
- d. Schrägversetzung nur nach der Orientierungsstufe möglich (§ 9 Abs. 3)
- e. Eltern wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an, Grund-, Haupt-, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der **zuständigen** Grund-, Haupt- oder Realschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen (§ 24 Zuständige Schule).

Für Ahrensburg bedeutet dies noch nicht abzusehende Veränderungen im Anmeldeverhalten der Eltern, da einerseits die räumliche Lage der Grundschule eine Rolle spielt und andererseits Schulen aufgrund ihrer Wahrnehmung in der Öffentlichkeit angewählt werden.

- f. § 29 Sponsoring: Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung muss deutlich hinter dem schulischen Nutzen zurücktreten.
- g. Die Grundschule soll mit den Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammen arbeiten (§ 40 Abs. 3).

Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um am Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden (§ 22 Abs. 2)

- h. Nach § 41 Abs. 2 können in der Hauptschule ab der 8. Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die 3 Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen **Übergangsphase** ist freiwillig.
- i. In § 46 Abs. 1 und 2 wird die Gemeinschaftsschule dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinschaftsschule **automatisch offene Ganztagsschule ist**.
- j. § 50 Abs. 2 Nr. 7: Danach ist der Schulträger zuständig für Aufwendungen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler **in Ganztagsschulen** und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung.

Die Stadt Ahrensburg ist Schulträger von 2 offenen Ganztagsschulen. Hieraus können erhebliche Aufwendungen für die Stadt Ahrensburg erwachsen.

- k. § 62 Organisatorische Verbindung, Abs. 4: Befinden sich allgemein bildende Schulen und Förderzentren in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, sollen sie zu einer Schule verbunden werden, auch wenn sie verschiedene Träger haben. Dies trifft für die 3 Schulen im Schulzentrum Am Heimgarten zu.
- l. § 65 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz, Abs. 1 Nr. 14: Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einrichtung und den Umfang von Betreuungsangeboten (§ 6 Abs. 4) und freiwilligen Unterrichtseinheiten. In Verbindung mit § 50 Abs. 2 Nr. 7 Schulgesetz kann die Schulkonferenz somit den Umfang der Betreuungsangebote in offenen Ganztagsschulen festlegen und die Stadt Ahrensburg ist verpflichtet als Schulträger, diese zu tragen.
- m. § 65 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3: Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben vor Anträgen des Schulträgers zur Errichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (§ 6 Abs. 1 bis 3), 3. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, **organisatorischer Verbindung**, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb.
- n. § 113 Abs. 5 Schulkostenbeiträge: Die Schulkostenbeiträge setzen sich jeweils aus einem Anteil für die laufenden Kosten, Verwaltungskosten der Schulträger und **Investitionskosten** zusammen.

Der Investitionskostenanteil ist zweckgebunden für investive Maßnahmen einschließlich damit verbundener Zins- und Tilgungsleistungen, Abschreibungen sowie Bauunterhaltungskosten und für Leistungen im Rahmen von Projekten öffentlich-privater Partnerschaft, zur Bereitstellung von Schulgebäuden und Anlagen zu verwenden.

- o. Alter § 78 Zuschüsse für Schulbauten: Dieser Passus entfällt ersatzlos. Dies bedeutet, dass das bisherige Schulbauprogramm des Landes (einschließlich Zuwendungen des Kreises Stormarn) entfällt. Die Regelung bei den Schulkostenbeiträgen kann dies **nicht ersetzen**. Ebenfalls entfällt § 79 Zuwendungen der Kreise.
- p. § 51 Abs. 1 Verwaltung des Schulvermögens: Die Schulträger stellen die Verwaltung der Schulgebäude und –anlagen und der für die Schule bereit gestellten bewilligten Sachen (Schulvermögen) sicher. Die Genehmigung von Raumprogrammen durch den Kreis Stormarn entfallen.
- q. § 43 Gymnasien, Abs. 3: Gymnasien sollen eine Oberstufe haben. In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungszeit und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Im Rahmen **einer Profiloberstufe** wird vertiefte Allgemeinbildung vermittelt und die Schülerinnen und Schüler setzen nach ihrer Neigung durch Auswahl eines Profils Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung.

Die Bildung von festen Lerngruppen könnte bedeuten, dass in den Gymnasien größere Unterrichtsräume benötigt werden.

(Tessmer)

2. Über

FBL III

an

B

zur Kenntnis